

# **Satzung der SG Margetshöchheim 06 e.V.**

## **Präambel**

Die bisherigen Vereine Fußballverein Margetshöchheim e.V., Turnerbund Jahn Margetshöchheim e.V. und Tennisclub Margetshöchheim e.V. bündeln ihre Kräfte, um ihren Mitgliedern ein breites Sportangebot bieten zu können. Der neue Verein soll Zeichen dafür setzen, dass sich in Margetshöchheim Sportler über alte Grenzen hinweg die Hände zur Partnerschaft reichen.

## **1. Abschnitt**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „ SG Margetshöchheim 06 e.V.“. Er ist durch Verschmelzung der drei Margetshöchheimer Sportvereine Fußballverein Margetshöchheim e.V., Turnerbund Jahn Margetshöchheim e.V. und Tennisclub Margetshöchheim e.V. entstanden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Margetshöchheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände. Als Mitglied der Verbände ist er auch deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.

#### **§ 2**

#### **Zweck und Zielsetzung**

1. Der Verein macht es sich zur Aufgabe,
  - a) die Sportinteressen der Vereinsmitglieder
  - b) den Freizeit- und Breitensport
  - c) den Gesundheitssport
  - d) den allgemeinen Wettkampfsport
  - e) den Leistungssport im Rahmen gegebener Möglichkeiten sowie

f) die Kultur- und Brauchtumspflege

gleichermaßen zu fördern.

2. Der Verein macht es sich weiter zur Aufgabe, seinen Mitgliedern und besonders jugendlichen Mitgliedern die Möglichkeit zur Betätigung in verschiedenen Sportarten zu gewähren und sportliche Leistungen durch gezielte Förderung zu erreichen.
3. Der Verein strebt darüber hinaus durch sportliche und kulturelle Angebote sinnvolle Freizeitgestaltung für seine Mitglieder an.
4. Den unter Absatz 1 bis 3 genannten Zielen dienen regelmäßige Übungs- und Trainingsstunden, Wettkampfveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen (Theater).
5. Der Verein sieht es im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten auch als seine Aufgabe an, zur besseren Durchführung seiner in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben Sport- und Begegnungsstätten zu erwerben, zu bauen, anzumieten und zu unterhalten und für die Instandhaltung der sich in seinem Besitz befindlichen Geräte zu sorgen.
6. Der Verein will darüber hinaus das Miteinander und die Verständigung insbesondere auch von Vereinsmitgliedern aus unterschiedlichen Herkunftsländern fördern.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 88 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Verwaltungsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

#### **§ 4 Vereinsfarben**

Die Vereinsfarben sind Blau – Rot – Weiß.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2. Abschnitt**

#### **Mitgliedschaft**

#### **§ 6 Mitgliedsarten**

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (mit Stimmrecht)
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (ohne Stimmrecht)
- c) Ehrenmitgliedern (mit Stimmrecht).

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums. Ehrenmitglieder der drei bisherigen Vereine sind auch Ehrenmitglieder dieses Vereins und werden durch Ehrenurkunde ausgezeichnet.

## **§ 7**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Wer Mitglied werden will, hat an das Präsidium einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung der Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag zu stellen. Der Aufnahmeantrag ist bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Mit Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.
3. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag. Das Präsidium ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages zu begründen. Erhält der Bewerber innerhalb eines Monats ab Eingang des Aufnahmeantrags keinen ablehnenden Bescheid, so gilt dies als Zustimmung.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
5. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Präsidiums zum Aufnahmeantrag und die Leistung des ersten Jahresbeitrages.
6. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

## **§ 8**

### **Ruhen der Mitgliedschaft**

Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Sie können solange nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.

## **§ 9**

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung)
- b) Tod
- c) Ausschluss aus dem Verein.

## **§ 10 Freiwilliger Austritt**

1. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
2. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Wirksamwerden der Kündigung verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Bei Austritt sind Vereinsgegenstände bzw. Schlüssel für Sportanlagen an ein Mitglied des Präsidiums unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 11 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) unbekannt verzogen ist
  - b) sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat
  - c) den Verein schädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstößt
  - d) in der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist
  - e) trotz Aufforderung des Präsidiums anderen satzungsmäßigen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Die Aufforderung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und einen Hinweis enthalten, der auf den möglichen Ausschluss bei nochmaliger Pflichtverletzung hinweist.

2. Vor dem Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist ihm und der jeweiligen Abteilung Gelegenheit zur Stellungnahme (Anhörung) zu geben.
3. Über den Ausschluss entscheidet sodann das Präsidium. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied gegen Zustellungsnachweis zuzustellen.

## **§ 12 Maßregelungen und Sanktionen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederplichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:
  - a) eine Verwarnung,
  - b) ein Verweis,
  - c) Sperren für den Spiel- und Wettkampfbetrieb,
  - d) ein Platz- und Hausverbot,
  - e) Geldstrafen bis zu 500 Euro.
2. Verwarnung und Verweis können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen auch von Abteilungsleitern schriftlich ausgesprochen werden. Das Präsidium ist darüber unverzüglich zu unterrichten.
3. Entsteht dem Verein durch das satzungswidrige Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.
4. Der Betroffene kann nach Verhängung der Maßnahme oder Sanktion innerhalb vier Wochen nach Ergehen der Maßnahme oder Sanktion schriftlich zu Händen des Präsidiums Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat binnen einer Frist von einer Woche. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Sie ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 13 Beiträge und Aufnahmegebühr**

1. Die Festsetzung des Mitglieds- und Abteilungsbeitrages, außerordentlicher Beiträge, Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen der Mitgliedschaft allgemein, regelt die Beitragsordnung.

## **§ 14 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Die gesetzliche Vertretung der Eltern für ihre minderjährigen Kinder, soweit diese Mitglieder sind, kann nur gemeinschaftlich und einheitlich ausgeübt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Präsidium erlassenen Grundsätze über die Sportausübung benützen. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen. Vom Präsidium genehmigte Eintrittspreise können erhoben werden.

## **§ 15 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
3. Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten. Bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen sind die vom Präsidium erlassenen Grundsätze über die Sportausübung sowie Anweisungen von Trainern oder Übungsleitern zu beachten.
4. Die Mitglieder können durch das Präsidium, den Verwaltungsrat, die Trainer oder die Übungsleiter dazu verpflichtet werden, bei der Pflege und Wartung der Anlagen und Einrichtungen behilflich zu sein.
5. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten; auf die Pflichten zur Arbeitsstundenregelung in der Beitragsordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

## § 16 Abteilung

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen.
2. Der Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt. Dabei können die Abteilungen nur im Rahmen des Vereins nach außen auftreten. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen dem Verein.
3. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sport- oder Spielarten betreiben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
4. Über die Gründung oder Zulassung von neuen Abteilungen entscheidet der Verwaltungsrat.
5. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen einberufen werden, bei denen die Abteilungsleiter gewählt werden. Für die Wahlen gelten die Vorschriften der Satzung entsprechend. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern beim Präsidium zu beantragen.
6. Die Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geführt und geleitet. Bei Abteilungen mit Selbstverwaltung ist zusätzlich ein Schatzmeister zu wählen.
7. Vor der Durchführung von größeren sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen durch die Abteilungen ist die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.
8. Abteilungen, die nach Art und Ausmaß ihrer Betätigung und im Hinblick auf ihre Mitgliederzahl eine gewisse Bedeutung im Verein besitzen, können sich nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften selbst verwalten („Abteilung mit Selbstverwaltung“).
9. Der Antrag auf Selbstverwaltung ist schriftlich an den 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung an ein anderes Mitglied des Präsidiums, zu richten. Er muss von allen Mitgliedern der Abteilungsleitung unterzeichnet sein. Dem Antrag ist beizufügen eine Abschrift des Protokolls der Abteilungsversammlung, aus dem ersichtlich sein muss:



- dass und mit welcher Mehrheit der Antrag auf Selbstverwaltung gestellt werden soll;
- dass die Abteilungsversammlung eine Abteilungsrichtlinie beschlossen hat;
- dass aufgrund dieser Abteilungsrichtlinie eine Abteilungsleitung gewählt wurde und wie sich diese zusammensetzt (siehe Absatz 6).

Das Protokoll der Versammlung muss vom Versammlungsleiter und vom Abteilungsleiter unterzeichnet sein. Die beschlossene Abteilungsrichtlinie ist zweifach in Abschrift beizufügen.

10. Die Abteilungsrichtlinie hat sich innerhalb der Bestimmungen dieser Satzung zu bewegen und ist in Anlehnung der Muster-Richtlinie des Verwaltungsrats zu verfassen.
11. Der 1. Vorstand legt diesen Antrag dem Verwaltungsrat zur formellen Prüfung und Beratung vor.

Entspricht dieser Antrag den vorstehend aufgeführten formellen Erfordernissen, kann der Verwaltungsrat der Abteilung die Selbstverwaltung gestatten.

Die Genehmigung auf Selbstverwaltung kann vom Verwaltungsrat widerrufen werden, wenn die aufgeführten Voraussetzungen und Erfordernisse ganz oder teilweise entfallen sind oder der Bestand des SG Margetshöchheim 06 e.V. gefährdet ist oder die Abteilung gegen die Satzung des Gesamtvereins verstößt.

12. Zur Finanzierung ihres Sport- und Spielbetriebes ist die „Abteilung mit Selbstverwaltung“ berechtigt, Abteilungsbeiträge zu verwalten. Diese Mittel der Abteilung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden (§ 2 dieser Satzung gilt entsprechend).

Die Verfügungsbefugnis der Abteilung ist für diese Abteilungsmittel auf Rechtsgeschäfte bis zur Höhe von € 3.000,00 beschränkt.

Rechtsgeschäfte über € 3.000,00 sind entsprechend dieser Satzung durch das Präsidium bzw. den Verwaltungsrat zu genehmigen.

13. Soweit die Abteilung mit Selbstverwaltung Überschüsse bildet, verbleiben diese zur eigenen Verwaltung durch die Abteilung. Derartige Mittel sollen nur für Zwecke der Abteilung Verwendung finden.

14. Die Abteilung mit Selbstverwaltung hat Bücher nach den einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung und nach den Vorgaben des Präsidiums zu führen. Die Zahlen hieraus finden Ansatz in der Buchhaltung des Gesamtvereins und sind dem Schatzmeister des Gesamtvereins bis zum 31.01. des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres nebst Belegen zu übergeben.
15. Die Kassenprüfung der Abteilung mit Selbstverwaltung obliegt den Revisoren des Gesamtvereins.
16. Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
17. Auf Antrag durch die Abteilungsleitung kann das Präsidium den Abteilungsleiter zum besonderen Vertreter im Sinne § 30 BGB bestellen und diese Vertretungsvollmacht im Vereinsregister eintragen lassen.
18. Ohne weiteren Antrag werden durch die Verschmelzung folgende Abteilungen gebildet:

Mit Selbstverwaltung:

derzeit keine

Ohne Selbstverwaltung:

Fitness und Gesundheitssport

Fußball

Handball

Judo

Leichtathletik

Tanzen

Tennis

Theater

Volleyball

### **3. Abschnitt**

#### **Organisation**

##### **§ 17**

#### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung (§ 18)
  - b) der Vorstand (§ 20)
  - c) das Präsidium (§20)
  - d) der Verwaltungsrat (§ 21)
  - e) der Ehrenrat (§ 24)
  - f) der Rechnungsprüfungsausschuss (§ 23)
2. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.

##### **§ 18**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Vereinsmitgliedern. Auf § 2 der Wahlordnung wird hingewiesen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb von drei Monaten nach Geschäftsjahresende statt (Jahreshauptversammlung).
3. Das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Präsidium beantragt wird. Die Einberufung hat innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Die Versammlung soll innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen nach Einberufung stattfinden.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im örtlichen Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim und durch Aushang in den örtlichen Informationsschaukästen erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Anträge müssen spätestens bis zum 31. Januar beim Präsidium schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge mit Ausnahme von satzungsändernden Anträgen, die stets bis zum 31. Januar einzureichen sind, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit mit die mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. 3/4 der erschienenen Stimmen sind bei Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten erforderlich:
  - a) Änderung der Satzung
  - b) Auflösung des Vereins.
9. Jede Satzungsänderung ist durch Einreichung der geänderten Satzung dem zuständigen Finanzamt bekanntzumachen.
10. Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen wird durch eine besondere Wahlordnung, die Einzelheiten der Durchführung der Mitgliederversammlung durch eine Geschäftsordnung geregelt.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 19**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Wahl des Präsidiums und der Jugendvertreter im Verwaltungsrat
2. Wahl der Rechnungsprüfer
3. Entgegennahme der Rechenschafts- und Geschäftsberichte des Präsidiums und des Verwaltungsrat
4. Entgegennahme des Berichts der Revisoren
5. Entlastung des Präsidiums und des Verwaltungsrates
6. Festsetzung der Beitragsordnung, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung
7. Behandlung von Anträgen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Berufung von Mitgliedern des Ehrenrates
9. Satzungsänderungen
10. Auflösung des Vereins.

## **§ 20**

### **Vorstand und Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus acht von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitgliedern,
  - a) dem ersten Vorstand
  - b) dem zweiten Vorstand
  - c) dem dritten Vorstand
  - d) dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter
  - e) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter

f) dem Organisationsleiter.

Die Amtszeit des Präsidiums beträgt drei Jahre. Das Präsidium bleibt im Amt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Präsidiums.

2. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Es vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt selbstständig die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die drei Vorstände und zwar jeden allein vertreten. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegen Dritte unbeschränkt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert (brutto) von über 5.000,00 Euro ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.
4. Das Präsidium hat mit Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Jahresetat mit Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan aufzustellen. Der Jahresetat ist der Mitgliederversammlung vorzustellen.
5. In Angelegenheiten, zu deren Entscheidung die Mitgliederversammlung berufen wäre, kann das Präsidium dringliche Anordnungen treffen, wenn die Wahrung der Vereinsinteressen einen Aufschub nicht duldet. Diese ist jedoch hiervon unverzüglich zu unterrichten; die Beschlussfassung ist nachzuholen.
6. Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf auf Einladung des ersten Vorstandes statt. Dieser leitet die Präsidiumssitzungen und koordiniert die Arbeit des Präsidiums.
7. Unabhängig von der Berechtigung der drei Vorstände, den Verein nach außen hin allein zu vertreten, ist im Innenverhältnis für alle vom Präsidium zu treffenden Entscheidungen ein Beschluss des Präsidiums erforderlich. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Für Beschlüsse des Präsidiums ist, sofern nicht abweichend geregelt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
8. Die Präsidiumsmitglieder haften persönlich für Schäden, die dem Verein aufgrund Pflichtverletzungen bei der Geschäftsführung entstehen. Der Umfang der Haftung richtet sich nach § 277 BGB.
9. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, des Verwaltungsrates, ein Rechnungsprüfer (Revisor) oder ein Mitglied der Vereinsausschüsse aus, so

ist das Präsidium ermächtigt, ein zum betreffenden Amt befähigtes Mitglied als kommissarischen Nachfolger zu benennen. Eine Ergänzungswahl hat auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

## § 21 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) dem Präsidium
- b) den Abteilungsleitern
- c) den Vorsitzenden und (maximal zwei pro Ausschuss) Stellvertretern von evtl. berufenen Ausschüssen
- d) zwei Jugendvertretern (Alter zw. 16 – 26 Jahren zum Zeitpunkt der Wahl)
- e) dem Sprecher des Ehrenrates
- f) dem/der Geschäftsführer (in) – beratend –

2. Der Verwaltungsrat ist für Maßnahmen und Rechtsgeschäfte wie folgt zuständig:

- a) Zulassung, Auflösung und Erlass von Richtlinien für Abteilungen
- b) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten von Abteilungen und Rechnungsprüfungsausschuss (nur Abteilungen)
- c) Einrichtung und Abberufung von ständigen Ausschüssen, Ausschüssen auf Zeit sowie der Benennung der personellen Besetzung sowie deren Aufgabenstellung
- d) Koordinierung des Übungs- und Wettkampfbetriebes und der Veranstaltungen
- e) Berechtigung haupt- und nebenamtliches Personal zu berufen und entsprechende Arbeitsverträge abzuschließen
- f) Genehmigung besonderer Geschäftsführungsmaßnahmen (siehe § 20 Abs. 4) sowie von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.000,00 €
- g) Berichts- und Informationspflicht an das Präsidium und die Mitgliederversammlung
- h) Aufsichtsaufgaben gegenüber Vorstand und Präsidium.

3. Sitzungen des Verwaltungsrates finden auf Bedarf und Einladung des ersten Vorstandes bzw. auf Antrag von 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates statt. Dieser leitet die Sitzungen und koordiniert die Arbeit des Verwaltungsrates. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 18

Abs. 8, 20 Abs. 7 entsprechend. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat nur eine Stimme.

## **§ 22 Vereinsausschüsse**

1. Vereinsausschüsse beraten und unterstützen das Präsidium und den Verwaltungsrat in den ihnen zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung (Anzahl, Namen) dieser Vereinsausschüsse wird durch den Verwaltungsrat bestimmt.
2. Die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden.

## **§ 23 Rechnungsprüfungsausschuss**

1. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses (Rechnungsprüfer bzw. Revisoren) nehmen für die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben wahr:
  - a) Prüfung der Rechnungslegung des Vereins sowie seiner Abteilungen („Abteilungen mit Selbstverwaltung“)
  - b) Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Vereinsführung
  - c) Prüfung der Präsidiumsarbeit, Einsichtnahme in die Protokollführung der Präsidiums- und Verwaltungsratssitzungen.
2. Die Revisoren haben einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung bzw. dem Verwaltungsrat Bericht über ihre Prüfung abzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen.

## **§ 24 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus Ehrenmitgliedern des Vereins bzw. aus Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung berufen werden, maximal jedoch aus fünf Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im



Verein bekleiden. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.

2. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:

a) Er wird in den Fällen des § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 4 tätig.

b) Ihm obliegt ferner die Schlichtung solcher Streitigkeiten und Unstimmigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die nicht durch die zuvor angerufenen Abteilungen bzw. den Vorstand bereinigt werden konnten. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins; dazu muss eine schriftliche Anfrage in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Daraufhin ist innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung des Ehrenrates anzuberaumen. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

c) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

3. Der Ehrenrat soll das Präsidium bei der Entwicklung des Vereins beraten. Er hat immer darauf zu achten, dass unter den Sporttreibenden Kameradschaft und Fairness gewahrt wird. Der Ehrenrat hat kein eigenes Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch im Verwaltungsrat durch seinen Sprecher Stimmrecht (1 Stimme).

## **§ 25 Geschäftsführung**

1. Der Verein kann eine haupt- oder nebenamtliche Geschäftsführung (Geschäftsstellenleitung) beauftragen.

2. Die Geschäftsstellenleitung ist Mitglied des Verwaltungsrates und nimmt grundsätzlich an den Sitzungen von Präsidium und Verwaltungsrat beratend teil.

Einstellung und Aufgabenbereich wird vom Verwaltungsrat geregelt.

## **4. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 26**

#### **Haftungsausschluss**

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten oder bei Veranstaltungen erleiden, nur, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.

#### **§ 27**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt aus der Frage der Auflösung besteht, mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Liquidation des Vereins. Bei Auflösung oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Margetshöchheim, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

#### **§ 28**

#### **Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung und zur Leitung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Wahlordnung und eine Beitragsordnung. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Originalfassung der Satzung beschlossen am 16.3.2006 (Gründungsversammlung)  
1. Änderung beschlossen am 20.3.2009 (Mitgliederversammlung)